

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Hannover

Anspruch auf Umgangsbegleitung nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII

VG Minden, Beschluss vom 6. Mai 2014, 6 L 305/14 und OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Juni 2014, 12 B 579/14; openjur.de

Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, das Jugendamt bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig zu verpflichten, den durch den familiengerichtlichen Beschluss des Oberlandesgerichts festgesetzten begleiteten Umgang mit seinem im Juli 2009 geborenen Sohn durchzuführen, indem es jeweils zwei Mal im Monat für jeweils drei Stunden eine Umgangsbegleitperson und Räumlichkeiten bereitstellt. Das Jugendamt hatte sich aus pädagogischen Erwägungen lediglich bereit erklärt, in der Anbahnungsphase zunächst vier nur jeweils einstündige und anschließend zwei nur zweistündige Umgangstermine zu begleiten.

Entscheidungsgründe des VG

Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab.

Es bestehe keine überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs des Antragstellers gemäß § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII. Danach soll das Jugendamt u. a. bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung leisten. Ob es sich im jeweiligen Einzelfall um einen für eine Umgangsbegleitung geeigneten Fall handele, obliege zunächst allein der fachlichen Einschätzung durch das Jugendamt. Die zivilgerichtliche Anordnung begleiteten Umgangs gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB sei dabei lediglich eine Vor-

aussetzung dafür, dass das Jugendamt überhaupt eine Entscheidung über die ggf. von ihm zu leistende Umgangsbegleitung treffen könne. Die zivilgerichtliche Anordnung präjudiziere hingegen die Entscheidung des Jugendamtes nicht, jedenfalls dann nicht, wenn sich das Jugendamt – wie hier – nicht schon im familienrechtlichen Verfahren zur Mitwirkung am begleiteten Umgang bereit erklärt oder gar verpflichtet habe. Die fachliche Einschätzung des Jugendamtes sei von der familiengerichtlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig und könne verwaltungsgerichtlich lediglich daraufhin überprüft werden, ob das Jugendamt den unbestimmten Rechtsbegriff des »geeigneten Falles« zutreffend verstanden habe.

Die verwaltungsgerichtliche Prüfung sei allerdings eingeschränkt. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Jugendhilfemaßnahme »geeignet« sei bzw. einen »geeigneten« Fall betreffe, bestimme sich nach dem sozialpädagogischen Sachverstand des Jugendamtes und sei gerichtlich nur begrenzt überprüfbar. Dem Jugendhilfeträger stehe bei seiner Entscheidung über eine Hilfeleistung und ggf. die Art und Weise ihrer Gewährung ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliege.

Bei der Entscheidung über die Geeignetheit einer Jugendhilfemaßnahme – hier: in Form einer Umgangsbegleitung und deren Ausgestaltung – handele es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Anspruchstellers und mehrerer Fachkräfte (vgl. § 36 SGB VIII), das nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebe, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten solle, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein

müsse. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung habe sich dabei darauf zu beschränken, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden, keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden seien.

Nach diesen Maßstäben sei die Entscheidung des Jugendamtes, in der Anbahnungsphase aus pädagogischen Erwägungen zunächst vier nur jeweils einstündige und anschließend zwei nur zweistündige Umgangstermine zu begleiten, voraussichtlich nicht rechtswidrig, sondern vielmehr aus fachlichen Überlegungen heraus, die in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise gefunden worden und für das Gericht nachvollziehbar sei, vertretbar und damit voraussichtlich rechtmäßig. Auf die Frage, ob auch Gründe mangelnder Personalkapazität aktuell einer umfangreicheren Umgangsbegleitung durch die Antragsgegnerin oder einen mit ihr kooperierenden Dienst entgegenstehen, komme es daneben schon nicht mehr an.

Im Übrigen fehle es auch am erforderlichen Anordnungsgrund, d. h. einem Grund für eine schnellere Entscheidung, als sie in einem Hauptsacheverfahren (Klageverfahren) möglich wäre. Dem Antragsteller stehe es frei, sich unabhängig von und ergänzend zu der Entscheidung der Antragsgegnerin selbst um eine geeignete Person zu bemühen, die seinen Umgang mit seinem Sohn ab sofort in dem ihm durch den Beschluss des ermöglichten und von ihm demgemäß gewünschten ergänzenden Umfang – soweit nicht bereits durch die Antragsgegnerin gewährleistet – begleite. Ein etwaiger Kostenausgleich dafür zwischen den Beteiligten könne auch noch nachträglich erfolgen.

Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das OVG den Beschluss des Verwaltungsgerichts abgeändert und das Jugendamt verpflichtet, den durch Beschluss des Oberlandesgerichts am monatlich 2 mal 3 Stunden festgesetzten begleiteten Umgang des Antragstellers mit seinem Sohn

vorläufig – längstens jedoch bis zum 31. August 2014 – durch die Stellung eines Umgangsbegleiters und entsprechender Räumlichkeiten sicherzustellen.

Entscheidungsgründe des OVG

Dem Antragsteller stehe mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit der geltend gemachte Anspruch auf eine Umgangsbegleitung zu. Als Anspruchsgrundlage komme § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII mit seiner zweiten Variante (Umgangskontakte) in Betracht. Aus der Leistungsverpflichtung auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes könne der begünstigte Elternteil ein subjektives Recht in Form einer »Sollvorschrift« ableiten.

Im jeweiligen Einzelfall handelt es sich bei der Leistung der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII dann um ein konkretisiertes Förderangebot, zu dessen Gewährung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Regelfall verpflichtet ist und bei dem ihm nur im Ausnahmefall ein eng umgrenzter Ermessensspielraum zur Verweigerung verbleibe.

Daraus erkläre es sich, dass die Frage, ob es sich im jeweiligen Einzelfall um einen für eine Umgangsbegleitung geeigneten Fall handle, nicht maßgeblich durch die eigene fachlichen Einschätzung des Jugendamtes bestimmt werde, sondern das Merkmal »Eignung« eines Falles für eine Hilfestellung durch das Jugendamt ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, der der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliege.

Dass der vorliegende Fall in dem Sinne geeignet sei, dass die Erwartung besteht, die in Rede stehende Hilfestellung durch das Jugendamt werde für die beabsichtigte Maßnahme Umgangskontakt förderlich sein, stehe hier ohnehin außer Zweifel und sei vom Jugendamt auch nicht andeutungsweise in Abrede gestellt worden.

Das Jugendamt könne nicht durch das Familiengericht zur Mitwirkung bei der Durchführung

des begleiteten Umgangs verpflichtet werden, sondern müsse nach eigener fachlicher Einschätzung mitwirkungsbereit sein. Diese Mitwirkungsbereitschaft bestehe vorliegend und müsse deshalb gerichtlich nicht geprüft werden. Nachdem die sensible Anbahnungsphase auch nach Auffassung des Jugendamts abgeschlossen sei, bestehe jedenfalls für die Zukunft keine hinreichende Rechtfertigung mehr, bei der behördlicherseits nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII übernommenen Hilfestellung bei der Ausführung der gerichtlichen Umgangsregelung von der detaillierten Vorgabe des Oberlandesgerichts, »dass der begleitete Umgang zwei Mal im Monat für die Dauer von 3 Stunden stattfindet«, ohne Einverständnis des Antragstellers abzuweichen. § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII beinhalte keine Befugnis des Jugendamtes, den Inhalt der familiengerichtlichen Umgangsentscheidung nach eigenem pädagogischen Ermessen selbstständig abzuändern. Anderenfalls werde die gesetzlich vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Familiengerichten und Sozialbehörden, wie sie in § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB zum Ausdruck komme, in Frage gestellt. Der Jugendhilfeträger könne nicht kraft eigener Zuständigkeit Umgangsrechte regeln. Auf den familiengerichtlichen Bestimmungen zum Umfang des Umgangsrechts, die gleichsam auf der ersten Ebene getroffen würden, bauten die jugendhilferechtlichen Unterstützungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 3 SGB VIII erst auf der zweiten Ebene auf.

Sei der begleitete Umgang im Hinblick auf seine Dauer und Häufigkeit nach Auffassung der Antragsgegnerin nicht sachgerecht, stehe es dem Jugendamt frei, bei den Familiengerichten eine entsprechende modifizierte Regelung zu beantragen. Solange das Familiengericht die Umgangsregelung nicht geändert habe, bleibe das Jugendamt an die Maßgabe durch das OLG gebunden.

Das Jugendamt könne sich auch nicht auf zeitlich beschränkte Kapazitäten hinsichtlich der

personellen Ausstattung für eine Umgangsbegleitung berufen. Im Rahmen ihrer Mitwirkungsverpflichtung habe es alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, den begleiteten Umgang in dem gerichtlich festgestellten Umfang zu gewährleisten. Könne es den Rechtsanspruch auf begleiteten Umgang nicht mit eigenem Personal bewerkstelligen, habe es dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende organisatorische und personelle Voraussetzungen ggfs. über freie Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt würden.

Dem Antragsteller fehle es auch nicht am erforderlichen Anordnungsgrund, d. h. einem Grund für eine zur Vermeidung unwiederbringlicher Rechtsverluste und damit zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebotene schnellere Entscheidung, als sie in einem Hauptsacheverfahren möglich ist. Mit einer weiter reduzierten Dauer des Umgangs mit seinem Sohn werde nämlich unwiederbringlich in das durch Art. 6 GG grundrechtlich geschützte Elternrecht des Antragstellers eingegriffen. Eine alternative Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Jugendamtes der Antragsgegnerin zur Gewährleistung des begleiteten Umgangs ist schon deshalb nicht gegeben, weil die Pflichtennorm des § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII sich nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nur an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richteten.

Zudem habe das Verwaltungsgericht bei seiner gegenteiligen Auffassung außer Betracht gelassen, dass sich der Antragsteller ausweislich der im Beschwerdeverfahren vorgelegten E-Mail des Jugendamtes vom 7. März 2014 noch vor der Einschaltung des Jugendamtes nachhaltig erfolglos an anderer Stelle um die Begleitung des Umgangs mit seinem Sohn bemüht habe, dies aber an dem Widerstand der personensorgeberechtigten Mutter zu scheitern drohte.

Trotz alledem entspreche es der Rechtsnatur der einstweiligen Anordnung, die Vorwegnahme der Hauptsache auf das Unumgängliche zu be-

grenzen. Dies sei durch die Befristung der vom Senat getroffenen Regelung auf die kommenden zwei Monate geschehen, in denen für die Beteiligten ausreichend Gelegenheit bestehe, eine Änderung der familiengerichtlichen Umgangsregelung herbeizuführen, die hier nur vorläufig angeordnete Ausgestaltung des begleiteten Umgangs als fortlaufend zu etablieren oder – bei sich abzeichnender Weigerung – eine Hauptsacheklage verbunden mit einem neuen Antrag nach § 123 VwGO anhängig zu machen.

Stellungnahme

Die Entscheidung des VG Minden und des OVG NW – ergangen in einem der eher seltenen Fälle, in denen Betroffene Leistungsansprüche gegen das Jugendamt durchzusetzen versuchen – verdienen Aufmerksamkeit, weil sie einige Klärungen im nicht leicht zu durchdringenden Geflecht zwischen Jugendamt, Familiengericht und Verwaltungsgerichtsbarkeit vornehmen, dabei aber, wie zu zeigen sein wird, nicht ohne Widersprüche bleiben und Fragen offen lassen. Der Entscheidung des OVG ist jedenfalls im Ergebnis zuzustimmen.

1. Eine Besonderheit des vorliegenden Falls besteht darin, dass das Jugendamt im Grundsatz zur Mitwirkung beim Umgang des Antragstellers mit seinem Sohn bereit war, den vom Oberlandesgericht, also familiengerichtlich angeordneten Umfang aber für unangemessen hielt und deshalb den Umgang nur in geringerem Umfang begleitete. Das Verwaltungsgericht hält das für zulässig, weil die familiengerichtliche Anordnung begleiteten Umgangs gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB lediglich eine Voraussetzung dafür sei, dass das Jugendamt überhaupt eine Entscheidung über die ggf. von ihm zu leistende Umgangsbegleitung treffen könne, diese aber nicht präjudiziere. Die fachliche Einschätzung des Jugendamtes sei von der familiengerichtlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig. Dem widerspricht das Oberverwaltungsgericht. Nach seiner Auffassung ist das Jugendamt nicht berechtigt, von den Vorgaben des Familiengerichts

abzuweichen. § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII enthalte keine Befugnis des Jugendamtes die familiengerichtliche Entscheidung nach eigenem pädagogischem Ermessen abzuändern, weil das der in § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB zum Ausdruck kommenden Kompetenzverteilung zwischen Gericht und Behörde widerspreche.

Dem ist zuzustimmen. Diese Vorschrift besagt eindeutig, dass das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheidet. Dies nicht von ungefähr, da jede Regelung des Umgangs, also auch die dessen Umfangs in das Elternrecht eingreift.

Danach ist es nur konsequent, dass das OVG das Jugendamt, will dieses eine Änderung der getroffenen Umgangsregelung erreichen, auf einen darauf zielenden Antrag an das Familiengericht verweist.

2. Das Verwaltungsgericht hatte einen Anspruch des Antragstellers mit der Begründung verneint, dem Jugendamt stehe ein pädagogischer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage zu, ob die Hilfeleistung beim Umgang »geeignet« ist. Dieser Beurteilungsspielraum unterliege nur begrenzter gerichtlicher Kontrolle dahingehend, ob die Entscheidung des Jugendamtes fachlich begründet, unter ausreichender Beteiligung der Adressaten und ohne Einfluss sachfremder Erwägungen ergangen ist.

Auch dem widerspricht das OVG. Bei dem Merkmal der »Eignung« handele es sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Unklar bleibt allerdings, worin demgegenüber der vom Gericht konstatierte »eng umgrenzte Ermessensspielraum zur Verweigerung« bestehen und begründet sein soll. Ein Ermessen des Jugendamtes besteht an dieser Stelle in keinem Fall.

Das Gericht hält den vorliegenden für einen im Sinne des § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII geeigneten Fall. Dies festzustellen, fällt ihm allerdings be-

reits deshalb leicht, weil ja das Jugendamt selbst die Eignung im Grundsatz bejaht und lediglich den Umfang anders beurteilt hatte. Die Eignung der Hilfestellung des Jugendamtes beim Umgang konnte danach von diesem kaum in Abrede gestellt werden, ohne sich dem Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens ausgesetzt zu sehen.

3. Es bleibt nach dem Vorstehenden also durchaus fraglich, ob das Oberverwaltungsgericht im Fall einer vollständigen Weigerung des Jugendamtes, Hilfestellung beim Umgang zu leisten, dieses dazu verpflichtet hätte. Zu einer solchen Konstellation ist Folgendes anzumerken:

Nach allgemeiner Auffassung¹ und auch der des OVG kann das Jugendamt nicht durch das Familiengericht zur Mitwirkung bei der Durchführung des begleiteten Umgangs verpflichtet werden. Allerdings kann das Familiengericht nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Hieraus wird geschlossen, dass eine solche Anordnung erst dann ergehen darf, wenn ein solcher mitwirkungsbereiter Dritter vorhanden ist.² Die Begründung, dass niemand gegen seinen Willen zur Mitwirkung beim Umgang gezwungen werden solle, mag hinsichtlich Privatpersonen schlüssig sein, kann aber nicht für das Jugendamt gelten, wenn es mit seiner Mitwirkung beim begleiteten Umgang zugleich einen bestehenden Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung erfüllt.

Fraglich bleibt, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen das jegliche Hilfestellung beim Umgang ablehnende Jugendamt durch das Verwaltungsgericht verpflichtet werden kann, solche durch Bereitstellung von Personal und ggfs. Räumlichkeiten zu leisten. Diese Frage lässt auch das Oberverwaltungsgericht letztlich offen. Es konnte sie auch offen lassen, weil die grundsätz-

liche Mitwirkungsbereitschaft bestand und »deshalb gerichtlich nicht geprüft werden musste«.

Nach einhelliger Auffassung und auch der beiden Gerichtsentscheidungen kulminiert sie in dem Begriff der »Eignung«. Tatsächlich spricht ja § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII davon, dass »in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden« soll.

Das OVG legt diesen Wortlaut dahin aus, dass ein Fall in dem Sinne geeignet sein müsse, »dass die Erwartung besteht, die in Rede stehende Hilfestellung durch das Jugendamt werde für die beabsichtigte Maßnahme Umgangskontakt förderlich sein«. Es kommt also ausschließlich auf die Eignung der Hilfestellung, nicht aber darauf, ob das Jugendamt einen Umgang überhaupt oder in seiner konkreten Ausgestaltung für »geeignet« hält. Wenn es in einem Kommentar also heißt, das Jugendamt sei zur Mitwirkung jedenfalls dann verpflichtet, wenn es »die Anordnung eines betreuten Umgangsrechts im Einzelfall für »geeignet« i. S. d. § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII« halte³, findet eine bereits mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu vereinbarende Verschiebung der Entscheidungsbefugnis statt. Ob ein begleiteter Umgang angeordnet wird, entscheidet das Familiengericht nach § 1684 BGB anhand der dort genannten Maßstäbe abschließend und verbindlich.⁴

Macht der begünstigte Elternteil seinen Anspruch nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII geltend, dann ist das Jugendamt zur Hilfestellung verpflichtet, es sei denn seine Mitwirkung würde den Umgangskontakt beeinträchtigen oder gänzlich zum Scheitern bringen. Ob ein Fall in diesem Sinne geeignet ist, unterliegt voller gerichtlicher Überprüfung.

5. Erfreulich ist die in der Sache geradezu selbstverständliche Klarstellung durch das OVG, dass das Jugendamt die Leistung nach § 18 Abs. 3 S.

¹ Vgl. nur Kunkel, in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl., § 18 Rn. 22 m. w. N.; Keuter, JAmT 2011, S. 373 (375).

² Vgl. etwa Palandt-Diederichsen, BGB, § 1684 Rn. 29; Struck, in: Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, 4. Aufl., Rn. 33.

³ So Struck, in: Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, § 18 Rn. 34.

⁴ Demgegenüber zeigt der vorliegende Fall, dass es dem Jugendamt nicht um die Ungeeignetheit der Hilfestellung, sondern ausschließlich um den Umfang des Umgangs geht.

4 SGB VIII nicht unter Hinweis auf fehlende Kapazitäten verweigern dürfe, sondern erforderlichenfalls unter Rückgriff auf freie Träger erbringen müsse.

6. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt die Notwendigkeit einer schnellen Regelung zur Vermeidung unwiederbringlicher Rechtsverluste (sog. Anordnungsgrund) voraus. Diesen hatte das Verwaltungsgericht mit der vor dem Hintergrund von § 36a SGB VIII und der immer wieder betonten Steuerungsverantwortung des Jugendamtes erstaunlichen Begründung verneint, der Antragsteller könne sich ja eine Umgangsbegleitung selbst besorgen und hinterher mit dem Jugendamt abrechnen. Dem tritt das OVG nicht nur mit der Begründung entgegen, dass der Antragsteller erwiesenermaßen genau dies vor Einschaltung des Jugendamtes erfolglos versucht habe. Es verweist zudem darauf, dass mit der reduzierten Dauer des Umgangs unwiederbringlich in das Elterntrecht des Antragstellers eingegriffen werde.

Anspruch auf Umgangsbegleitung nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII

OVG Saarlouis, Beschluss vom 4. August 2014, 1 B 283/14, ZKJ 2014, S. 488 ff.

Sachverhalt, Entscheidungsgründe und Stellungnahme

Einen dem vorstehenden vergleichbaren Fall behandelt die Entscheidung des OVG Saarlouis. Mit ihr wurde das Jugendamt ebenfalls im Eilverfahren verpflichtet, Hilfe nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII zu leisten, nachdem es sich geweigert hatte, den Umgang zu begleiten und mangels anderer mitwirkungsbereiter Personen das Familiengericht keine Umgangsregelung treffen konnte.

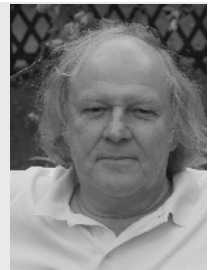
Auch in diesem Fall hatte das Jugendamt die fehlende »Eignung des Falles« mit der Begründung geltend gemacht, die Umgangskontakte eines Elternteils mit seinem in Pflege genommenen Kind würden wegen einer Beeinträchtigung

des Kindeswohls abgelehnt. Auch hier ging es dem Jugendamt also in Wirklichkeit nicht um die fehlende Eignung der Hilfestellung, sondern um die Unterbindung eines für falsch erachteten Umgangs und damit um eine Korrektur der familiengerichtlichen Entscheidung. Das OVG hat insoweit mit großer Klarheit festgestellt:

»Abgesehen hiervon ist mit Blick auf die von dem Antragsgegner eingewandte Gefährdung des Kindeswohls zu bemerken, dass im vorliegenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten keine Umgangsregelung erfolgt; diese wird vielmehr in dem dafür vorgesehenen und bereits eingeleiteten Verfahren vor dem Familiengericht getroffen, dessen Ausgestaltung der gebotenen Beachtung der Belange des Kindeswohls in besonderem Maße Rechnung trägt.«

Beide vorstehenden Verfahren machen freilich deutlich, dass ggfs. zwei gerichtliche Verfahren zur Regelung des Umgangs erforderlich sein können, weshalb der Ruf nach dem Gesetzgeber⁵ verständlich erscheint. □

Prof. Dr. Winfried Möller
Hochschule Hannover (HsH)
Fakultät V – Diakonie,
Gesundheit und Soziales
Blumhardtstraße 2
30625 Hannover
winfried.moeller@
hs-hannover.de



⁵ So bereits Keuter, JAmt 2011, S. 373 (376); in gleichem Sinne Gottschalk, ZKJ 2014, S. 492.